

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41

Ausgegeben Oppeln, den 14. Oktober 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummer 33 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 381; Allerhöchster Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 25. Juli 1910 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., S. 381; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Konrad-Eguth-Brünne, Kr. Kreuzburg, S. 382; Nachtrag zur Landmesserprüfungsordnung, S. 386; Errichtung von Lustgasanlagen, S. 387; Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für militärisch Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada, S. 388; Ermittlung des Mörders des Amtsräters Siebe aus Gleiwitz, S. 389; Durchschnittspreise für Fouragevergütungen im September 1910, S. 389; Druckschulinspektion der lat. Schulen in Lamsdorf und Schadowitz, Kreis Falkenberg, S. 389; Vorkarbeiten zum Ausbau der Quertrasse in Mikulschütz, S. 390; Teilung des Steinoblenbergwerks „Kalina“ bei Nieder-Deibitz, S. 390; Statut für den Schauspielerbau-Zweverband Schierokau-Wendzin, Kreis Lublinitz, S. 390; Viehsuchen, S. 391; Personalsnachrichten, S. 391; erledigte Schulstellen, S. 392; Extrabeilage: Markt- und Ladenpreisstabelle für den Monat September 1910.

## Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**799.** Die Nummer 33 der Preussischen Gesetzsammlung erhält unter

Nr. 11076 die Verordnung, betreffend die Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staats-eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-eisenbahnen, vom 15. September 1910, unter

Nr. 11077 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Juli 1910 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., vom 4. September 1910, und unter

Nr. 11078 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung des Promotionsrechts an die Tierärztlichen Hochschulen, vom 5. September 1910.

**800.** Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 25. Juli d. J., betreffend die Eisenbahnleihe für 1910, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes 1. der Haupt-eisenbahn von Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm—Darmen-Mittershausen der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 2. der Nebeneisenbahn von

Marggrabowa nach Gzhmochen der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Preußen, 3. der Nebeneisenbahn von Prust-Bagnitz nach Tüchel der Eisenbahndirektion in Danzig, 4. der Nebeneisenbahn von (Gnesen) Pyszczyn nach Kewier (Schollen) der Eisenbahndirektion in Bromberg, 5. der Nebeneisenbahn von Kontopp nach Schwiebus der Eisenbahndirektion in Posen, 6. der Nebeneisenbahn von Tantow nach Garz a. Oder und von Fürstenwerder nach Strasburg i. Uckermark der Eisenbahndirektion in Stettin, 7. der Nebeneisenbahn von Arendsee nach Gersichtberg (Wittenberge) der Eisenbahndirektion in Hannover, 8. der Nebeneisenbahn von Werseburg nach Börsen der Eisenbahndirektion in Halle a. Saale, 9. der Nebeneisenbahn von Bod-Ballenoss nach Neuhaus a. Rennweg-Iselschieß mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha der Eisenbahndirektion in Erfurt, 10. der Nebeneisenbahn von Heiligenstadt nach Schwelba (Schwege) der Eisenbahndirektion in Cassel, 11. der Nebeneisenbahn von Claudthal-Zellerfeld nach Altenau der Eisenbahndirektion in Magdeburg, 12. der Nebeneisenbahn von Sankt Wendel nach Holey und von Irrel nach Igel der Eisenbahndirektion in Saarbrücken, 13. der Erweiterung des Ober-sächsischen Schwalb-purneges der Eisenbahndirektion in Rattowitz, 14. der Verbindungsbahn bei Halle a. Saale der Eisenbahndirektion in Halle a. Saale übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Entzignung und dauernden Beschränkung der Grund-

flände, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter Ia und Ib 1 bis 8 und 10 bis 13 aufgeführten neuen Eisenbahnen; 2. für die im § 1 unter II und III 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift; 3. für die im § 1 unter III 4 a. a. O. vorgesehene Verbindungsbahn. Dieser Erlass ist durch die Gesammaltung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. September 1910.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

801.

#### Statut

für die

Entwässerungs-Genossenschaft Konstadt-Elguth-  
Brinige in Konstadt-Elguth, im Kreise  
Kreuzburg.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Konstadt-Elguth und Brinige werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturingenieurs J. Kogur in Kreuzburg vom 20. August 1909 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-genossenschaft Konstadt-Elguth-Brinige“ und hat ihren Sitz in Konstadt-Elguth.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen in Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergütung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von bereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, wonach die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Wegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Bei-

träge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge heizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigelassen werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Abarbeitung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fort schaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Abbruch oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Verweigerung zwangsweiser Ausföhrung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird, mit der Maßgabe, daß auf ein Mitglied nicht mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen entfallen dürfen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren

Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus  
a) einem Vorsteher,  
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juroz ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und des Stellvertreters sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind, und daß der Vorstand vollzählig anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unzulässig dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit als nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Inbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen, und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Düngung, Beackerung und Pflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Bewässerung, die Haltung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungs Vorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schau termin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsbliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Redner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter annehmen und dessen Lohn feststellen.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 19. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandemitglieder und des Stellvertreters;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statuts.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsbliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorchrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt,

und aus zwei Beisigern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erstagmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kreuzburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 23. Soweit als die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 13. September 1910.

(L. S.)

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Im Auftrage.  
Wesener.

L. B II b 5589 II 9000. Ib XIII 1430.

802.

### **Nachtrag**

vom 16. September 1910 zur Landmesserprüfungsordnung.

Die Bestimmungen in den §§ 15 und 28 bis 31 der Vorschriften vom 4. September 1882 und 12. Juni 1893 über die Prüfung der öffentlich angestellten Landmesser werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen: Prüfungsgebühr.

§ 15. Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von vierzig Mark an die ihm zu bezeichnende Kasse einzuzahlen, Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben im ganzen oder in mehreren Fächern zugelassen werden (§ 25), alsdann die Prüfungsgebühr von vierzig Mark noch einmal zu ent-

richten; ebenso Kandidaten, welche sich behufs Erlangung besserer Prädikate zu einer Nachprüfung (§ 26) in mehreren Fächern melden. Eine Ermäßigung der Prüfungsgebühr auf zwanzig Mark tritt in den Fällen ein, in denen die Prüfung lediglich in einem Fache zu erfolgen hat.

### **Marktseider.**

§ 28. 1) In Preußen geprüfte Marktseider, die die Landmesserprüfung ablegen wollen, haben bei der Meldung die ihnen auf Grund der abgelegten Marktseiderprüfung erteilte Konzession zur Verrichtung der Marktseiderarbeiten in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

2) Sie sind von der Vorlegung der im § 5 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Schriftstücke und Ausweise befreit.

3) Ihre ausschließliche praktische Beschäftigung mit Vermessungs- und Nivellementsarbeiten bei geprühten Landmessern (§ 5 Nr. 4) kann auf mindestens sechs Monate und auf die Verrichtung der Probearbeiten (§ 8) beschränkt werden.

4) Ihr Studium auf der Bergakademie in Berlin oder in Klausthal oder an der Technischen Hochschule in Aachen (Bergbauabteilung) kann auf Grund der hierüber beizubringenden Ausweise nach Maßgabe des § 9 mit höchstens einem Jahre auf die zweijährigen geodätischen Studien (§ 5 Nr. 5) angerechnet werden.

§ 29. In der Landmesserprüfung sind die Marktseider mit Rücksicht auf die bereits in der Marktseiderprüfung nachgewiesenen Kenntnisse befreit:

1. von der Darlegung der Fertigkeit im Kartenzichnen (§§ 10 und 11),
2. von der mündlichen Prüfung in den im § 12 unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Prüfungsfächern.

Es ist nicht ausgeschlossen, auch in den vorgedachten Fächern die Prüfung in dem allgemein angeordneten Umfange eintreten zu lassen, falls solches von dem Marktseider beantragt wird.

§ 30. Die Landmesserprüfungskommission ersucht das Oberbergamt, vor dessen Prüfungskommission die Marktseiderprüfung stattgefunden hat, um zeitweise Ueberlassung der hierüber verhandelten Akten zur Einsichtnahme.

Der Inhalt der Akten, soweit er sich auf die im § 29 genannten Prüfungsfächer bezieht, wird von der Landmesserprüfungskommission bei Feststellung ihres Urteils über den Ausfall der Prüfung (§ 20) mitberücksichtigt.

§ 31. Die Akten über die Marktseiderprüfung werden, nachdem sie der Oberprüfungskommission vorgelegen haben (§ 23), von der Landmesserprüfungskommission an das Oberbergamt zurückgesandt. Zugleich wird das Oberbergamt benachrichtigt, ob der Marktseider die Land-

messerprüfung bestanden hat und ob ihm eine Bestallung als Landmesser erteilt worden ist.

Berlin, den 16. September 1910.

Der Minister für Land- und Forsten. Der Minister für Wirtschaft, Domänen der öffentlichen Arbeiten. J. A.

Fehr. v. Schorlemer. Peters.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Finanzminister. J. B.

J. A. Elster. Michaelis.

III c. III/IV. 7570.

803. Die auf Grund des Erlasses vom 2. Oktober 1909 — III. 7725 — erstatteten Berichte haben mir Anlaß gegeben, dem Entwurfe von Grundrissen für die Errichtung von Luftgasanlagen nach erneuter gutachtlicher Aeußerung der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe die anliegende Fassung zu geben. Von dem Erlasse von Polizeiverordnungen wird abgesehen werden können. Zur Durchführung der Vorschriften ist vielmehr im einzelnen Falle der Weg der polizeilichen Verfügung zu wählen. Diese wird, wenn es sich in erster Linie um den Schutz gewerblicher Arbeiter handelt, auf Grund der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung, im übrigen auf Grund des § 10 II 17 WRG. zu erlassen sein. Außerdem wollen Sie die Fabriken, die sich mit der Herstellung von Luftgasanlagen befassen, untermittelt bald in geeigneter Weise, z. B. durch einen Gewerbeaufsichtsbeamten, mit den Vorschriften bekannt machen lassen, damit Abweichungen und die Notwendigkeit polizeilicher Verfügungen möglichst vermieden werden.

Wie die Ueberschrift erkennen läßt, sollen die Grundrisse in erster Linie bei der Errichtung neuer Anlagen angewendet werden. Auch dabei kann jedoch nach Lage des Einzelfalles von den Grundrissen abgewichen werden, wenn den sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten in anderer Weise hinreichend Rechnung getragen wird. Allerdings ist Wert darauf zu legen, daß Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 3, 4 b und 8 nicht gebuldet werden.

Bei bestehenden Anlagen ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der aufgestellten Grundrisse zu erwägen, welchen Anforderungen in Rücksicht auf die Sicherheit der durch die Anlage bedrohten Personen zu genügen ist. Im allgemeinen sind dabei die Bestimmungen des § 120 d Absatz 3 der Gewerbeordnung zur Richtschnur zu nehmen.

Wegen Benachrichtigung von Fabriken in anderen Bundesstaaten habe ich die Vermittlung des Herrn Reichsstaatsanwalts in Anspruch genommen. Sollten die Erfahrungen ergeben, daß die Durchführung der Grundrisse ohne Zwang, insbesondere ohne polizeiliche Meldepflicht, soweit

diese nicht schon auf Grund der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineraläsen vorliegt, nur in unzureichender Weise möglich ist, so wird es sich nicht vermeiden lassen, die Meldepflicht für Verkäufer und Käufer von Luftgasanlagen allgemein auf dem Verordnungsweg einzuführen. In solchen Fällen ersuche ich mir einen Abdruck der Polizeiverordnung zu übersenden.

Berlin W. 66, den 21. September 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Anlage.

#### **Grundsätze für die Aufstellung, Beschaffenheit und den Betrieb neu zu errichtender Luftgasanlagen.**

1. Unter Luftgasanlagen im Sinne dieser Grundsätze werden Anlagen verstanden, in welchen ein (für Leucht-, Kraft- oder Heizzwecke verwendbares) Gemenge von Luft mit Dämpfen von Kohlenwasserstoffen hergestellt oder aufgespeichert wird.
2. Luftgasanlagen sind in besonderen Räumen aufzustellen, die zu anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.
3. Luftgasanlagen, deren Gaserzeuger zusammen mehr als 30 Liter der zu vergasenden Flüssigkeit fassen, dürfen nicht mit Wohn- oder Arbeitsräumen unter einem Dache errichtet werden.
4. Räume, in denen Luftgasanlagen aufgestellt werden sollen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Die Räume müssen so groß sein, daß die Apparate in allen Teilen leicht zugänglich sind.
  - b) Der Fußboden muß aus glatten, nicht brennbaren, den Kohlenwasserstoff nicht auffaugenden und leicht zu reinigenden Stoffen hergestellt werden; er darf an der Zugangstür nicht tiefer als das umgebende Erdreich liegen.
  - c) Die Wände und Decken müssen feuerfester\*) und dicht hergestellt werden. Durchbrechungsstellen nach Nebenräumen für Heizungen (vergl. Ziffer 4 f), Transmissionen (vergl. Ziffer 5), Hochleitungen (vergl. Ziffern 6 und 7), Gangwerkzeuge usw. sind sicher abzudichten.
  - d) Türen müssen nach außen aufschlagen und

\*) Ueber den Begriff „feuerfester“ siehe Polizeiliche Anforderungen an Baren- und Geschäftsbücher (Warenhausbestimmungen), Min.-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1907, S. 396 Ziffer 48, sowie Grundrisse für die Ueberwachung der Betriebe zur Herstellung von Zelluloidwaren (a. a. D. 1910, S. 184).

dürfen nicht in Räume führen, in welchen sich Feuer oder offenes Licht befindet. Mindestens eine Tür muß unmittelbar ins Freie führen. Verbindungstüren müssen feuersicher oder beiderseits mit Blech beschlagen sein.

- Die Räume müssen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen alle erforderlichen Arbeiten bei Tage ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Apparateräume, bei denen nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein anzunehmen ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird, müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus Drahtglas oder Glassteinen durch geschlossene haltbare Paternen erfolgen. Wird in letzteren Luftgas benutzt, so muß daneben noch für eine andere, jederzeit betriebsfähige Beleuchtungsart in diesen Paternen gesorgt werden.

- f) Die Apparate und Rohrleitungen müssen gegen Einfrieren gesichert werden. Eine etwa erforderliche Heizung des Raumes oder des Apparats darf nur durch Dampf oder Wasser oder in solcher Art erfolgen, daß der Zutritt von dem im Apparatenraum etwa entstehenden Kohlenwasserstoffdämpfen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Zwischen dem Apparatenraum und einer Feuerstelle darf keine Verbindung vorhanden sein.

- g) Die Räume müssen sich dauernd gut lüften lassen. Im Gaserzeugungsraum sind Einrichtungen zu treffen, die sowohl am Boden wie an der Decke ein ungehindertes Abfließen von Kohlenwasserstoffdämpfen in die freie Luft dauernd oder in kürzester Zeit gestatten. Das Abfließen in Kanäle ist sicher zu verhindern und die Ableitung in Kamme nur gestattet, wenn diese keinen anderen Zwecken dienen. Die Luft für den Betrieb des Vergasers ist dicht über dem Boden zu entnehmen.

5. Heißluft- und Verbrennungsmotoren dürfen in dem Gaserzeugungsraum nicht aufgestellt werden, Elektromotoren nur insoweit, als sie den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für Motoren entsprechen, die in Schlagweiterrublen laufen sollen. Ein- und Ausschalter, Sicherungen, Kontakte und ähnliche elektrische Apparate, die Funken bilden können, dürfen nur außerhalb des Gaserzeugungsraums untergebracht werden.

6. Der Brennstoffbehälter am Apparate muß mit einem Flüssigkeitsanzeiger versehen sein. Die Größe des Brennstoffbehälters ist so zu wählen, daß er bei geordnetem Betrieb während

der Dunkelheit nicht gefüllt zu werden braucht. Seine Füllung darf in der Regel nur mittels geschlossener Rohrleitung von tiefer liegenden Behältern aus erfolgen, die in besonderen Vorratsräumen lagern. Seine höchstfüllung ist durch eine Rücklaufleitung zu sichern. Bei Apparaten, deren Gaserzeuger höchstens 2 Liter Flüssigkeit fassen, ist die Füllung auch mit geeigneten, zu dem Zwecke konstruierten gasdichten Gefäßen, die erst nach Verschraubung mit dem Apparate geöffnet werden, zu gestatten.

7. Die Apparate müssen mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Ueberfüllung des Gasbehälters versehen sein, die so beschaffen ist, daß auch bei gefülltem Gasbehälter durch den Weiterbetrieb des Apparats kein Gas in die Räume gelangen kann.

8. Eine Erwärmung der in der Luftgasanlage enthaltenen Kohlenwasserstoffe darf nicht durch Feuer oder durch Heizflammen erfolgen.

9. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die das Zurückschlagen der Flamme von den Verwendungsstellen des Gases bis zum Apparate verhindern.

10. Das Betreten der Räume mit Licht oder glühenden Körpern (z. B. brennenden Pfeifen, Zigarren und dergl.) und das Anzünden von Streichhölzern oder Leuchtflammen in ihnen ist zu verbieten. Die Anbringung und Benutzung von Kontrollflammen innerhalb der Räume ist verboten. Unbefugten ist das Betreten nicht zu gestatten. Diese Vorschriften sind an der Außenseite der Türen durch einen in die Augen fallenden, deutlich lesbaren Anschlag bekannt zu geben.

11. Werden die Räume zum Zwecke der Reinigung des Apparats oder der Leitungen, zur Untersuchung von eingetretenen Betriebsstörungen oder zur Bornahme von Reparaturen betreten, so muß zuerst eine gute Lüftung vorgenommen werden. Reparaturen an den Apparaten dürfen erst nach Entleerung und gründlicher Reinigung und Durchlüftung derselben ausgeführt werden.

12. Rückstände, welche sich bei der Reinigung der Apparate vorfinden, nicht mehr brauchbare Kondensate aus den Leitungen oder Apparaten oder sonstige Abfälle, welche mit Kohlenwasserstoffen getränkt sind, dürfen nicht in Kanäle, Aborte, Dunggruben oder dergl. gebracht, sie müssen vielmehr abgefahren oder, unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefahr, verbrannt werden.

13. In dem Apparatenraum ist stets eine hinreichende Menge Sand zur Löschung und Ueberdeckung auslaufender Kohlenwasserstoffe vorrätig zu halten.

14. Auf die Lagerung der Vorräte finden die Vorschriften der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, Anwendung.

15. Der Käufer einer Luftgasanlage hat



sich von dem Verkäufer eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Anlage sowie eine Anweisung über deren Behandlung auszuhändigen zu lassen, in welcher namentlich auch Verhaltensmaßregeln für den Fall des Einfrierens der Apparate, für den Fall des Eintretens sonstiger Betriebsstörungen, ferner auch Vorschriften für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung sowie für die Reparaturen, Reinigung und Durchlüftung der Apparate gegeben werden.

16. Die Bedienung der Anlage darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung vertraute Personen erfolgen.

17. Eine Abschrift dieser Grundzüge sowie die von dem Verkäufer gelieferte Anweisung muß in jedem Raume dauernd gut sichtbar aufgehängt sein und in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

**804. Bekanntmachung,**  
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada.

Dem praktischen Arzt, Stabsarzt der Reserve a. D. Ludwig Wilhelm Gothe in St. Paul (Minnesota) ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Behörde die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c dafelbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Der Minister des Innern.

Ia. XXIII.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**805.** Am 2. d. Mts. wurde im Deutsch-Fernitzer Walde der Amtsrichter Siebe aus Gleiwitz erschossen aufgefunden. Die bisherigen Feststellungen sprechen mit großer Wahrscheinlichkeit dafür, daß Siebe, der sich auf einem Rückgang befand, von Wilderern erschossen worden ist.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Mörder auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der den Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 6. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 6469. v. Schwerin.

**806.** Die durch meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. d. Mts. — Ia. VI. 6469 — für die Ermittlung des Mörders des Amtsrichters Siebe aus Gleiwitz ausgesetzte Belohnung von 500 Mark wird hiermit auf

— 1500 Mark —

erhöht.

Oppeln, den 11. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. V.

Ia. VI. 6626. Graf von Stosch.

**807. Nachweisung**  
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat September 1910.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Friebe vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Ab. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbeztz	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Gett	Stroh
			h	h	h
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze ..	16 59	9 03	6 37
2	Gosel	des Kreises Gosel	14 70	5 46	4 20
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Biesch, Rybnik u. Tarnowitz	15 65	7 94	5 02
4	Veoschütz	des Kreises Veoschütz .....	14 49	5 51	3 62
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau ..	14 96	5 29	3 29
6	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt .....	14 70	5 25	3 78
7	Oppeln	des Kreises Oppeln .....	15 07	8 09	7 98
8	Rattbor	des Kreises Rattbor .....	15 20	5 67	4 20
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz .....	15 44	6 41	4 62

Oppeln, den 7. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 2416. J. A. Regenborn.

**808.** Der Herr Thomas zu Lamsdorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Lamsdorf und Schaderwitz, Kreis Falkenberg OS., ernannt worden.

Oppeln, den 5. Oktober 1910.

königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Käster.

II E. II/III/VI. Nr. 2086.

## Bekanntmachungen des Bezirksauschusses.

### 809. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 291) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen getroffen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Ausbaues der Querstraße in Mikulschütz, Kreis Tarnowitz, erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insofern dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Fällung von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksauschusses zulässig.

Oppeln, den 6. Oktober 1910.

Der Bezirksauschuss.

D. 10. 37/1. Hiersemenzel.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**810. Bekanntmachung.** Die Bergwerks-gesellschaft Georg von Giesche's Erben in Breslau hat durch ihren bevollmächtigten Vertreter, den Bergwerksdirektor Fritz Jüngst in Kalenze, in notarieller Verhandlung vom 11. April 1910 (Register des königlichen Notars, Justizrats Ernst Kaiser zu Beuthen OS., Nr. 207 für das Jahr 1910) erklären lassen, daß sie das ihr gehörige, durch Urkunde vom 23. März/11. April 1845 mit einer Fundgrube und 1198 Maßen verleiene Steinkohlenbergwerk „Kalina“ bei Nieder-Heiduk, welches in dem Gemeindebezirk Bismarckhütte sowie in den Gutsbezirken Nieder-Heiduk (Kreis Beuthen OS.) und Bödenhof (Kreis Ratibowitz) des Regierungsbezirks Oppeln gelegen ist, in zwei selbständige Felder mit dem Namen „Kalina I“ und „Kalina II“ teile. Das Feld „Kalina I“ mit einem Flächeninhalt von 895 652 qm soll im Alleineigentum der Bergwerks-gesellschaft Georg von Giesche's Erben in Breslau verbleiben; das Feld „Kalina II“ mit einem Flächeninhalt von 135 760 qm soll in das Alleineigentum des freien Standesherrn Grafen Guido Wendt Fürsten von Donnerstern auf Neudeck übergehen.

Dieses wird unter Verweisung auf die §§ 51 Abi. 3 und 45 bis 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Geleg. Sammlung S. 705) als wesentlicher Inhalt des Realteilungsaktes bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Oktober 1910.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Z. Nr. 10486/10. Heine.

## 811. Statut für den Chausseebau-Zweckverband Schierokau- Wendzin.

§ 1. Der Ausbau des öffentlichen Weges von Schierokau nach Wendzin als Chaussee wird von den Gutsbezirken Schierokau, Ponoschau und Wendzin und den Gemeinden Wendzin und Ponoschau zur gemeinsamen kommunalen Sache gemacht und es werden die genannten Guts- und Gemeindebezirke behufs Ausführung dieses Baues zu einem kommunalen Verbande nach Maßgabe der §§ 128 ff. der L. O. D. vereinigt.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Chausseebau-Zweckverband Schierokau-Wendzin“. Die Verwaltung desselben hat ihren Sitz am Wohnort des Verbandsvorstehers.

§ 3. Die Geschäfte des Verbandes führt in Vertretung des Verbandsausschusses. Zu diesem führen der Gutsbesitzer von Schierokau 1 Stimme, der Gutsbesitzer von Ponoschau 2 Stimmen, der Gemeindevorsteher von Ponoschau 1 Stimme, der Gutsbesitzer von Wendzin 5 Stimmen, der Gemeindevorsteher von Wendzin 3 Stimmen.

§ 4. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss mit Stimmenmehrheit gewählt.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Landrats als Vorsitzender des Ausschusses einzuholen.

Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, bedürfen der Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses.

§ 5. Die Dominiabesitzer beziehungsweise deren Stellvertreter können das ihnen zustehende Stimmrecht bei persönlicher Behinderung durch einen Dritten ausüben lassen.

§ 6. Die Kosten des Chausseebaues, soweit sonstige Beihilfen nicht ausreichen, werden durch ein bei der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien zu beantragendes Darlehn gedeckt werden. Die Zins- und Tilgungsraten für dieses Darlehn sowie sämtliche sonstige Lasten des Verbandes werden nach folgendem Maßstabe angebracht:

Gut Schierokau . . . . .	10%
Gut Wendzin . . . . .	46%
Gut Ponoschau . . . . .	12%
Gemeinde Wendzin . . . . .	29%
Gemeinde Ponoschau . . . . .	3%

Jedes Gut und jede Gemeinde hat ferner diejenigen Kosten zu tragen, welche innerhalb ihres Bezirkes entfallen

# Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung  
Stück 41. zu Oppeln. 1910.

## 798. Durchschnitts - Markt- und Ladenpreis - Tabelle

von

- I. A. Getreide,  
B. den übrigen Marktartikeln,  
C. den Vistulien,  
II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln  
für den Monat September 1910.

### I. A. Getreide.

Nr.	Marktort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																	
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering															
		E s k o s t e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m																													
1	Beuthen . . . .	23	25	20	—	18	—	14	—	13	50	13	—	15	50	14	75	13	62	14	—	13	—	12	—	16	—	15	50	14	19
2	Gosel . . . . .	18	28	17	78	17	28	14	52	14	02	13	52	—	—	—	—	—	—	13	50	13	—	—	—	14	—	13	50	12	84
3	Steinzig . . . .	19	64	18	58	17	38	5	—	14	52	14	16	15	80	14	92	14	04	13	74	13	34	12	94	15	44	15	04	15	64
4	Grottkau . . . .	18	76	18	46	18	06	14	50	14	36	14	12	15	33	4	80	14	20	13	74	13	38	12	96	14	34	14	20	14	04
5	Rattowitz . . . .	21	30	20	75	20	15	15	53	15	10	14	40	16	70	16	30	15	60	14	20	13	80	13	20	15	40	15	20	14	70
6	Leobischütz . . .	18	40	18	—	17	60	14	48	14	28	14	07	14	03	13	63	13	23	10	90	10	50	10	10	13	80	13	60	13	40
7	Reiße . . . . .	—	—	—	18	30	—	—	—	—	14	35	—	—	—	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	90	—
8	Neustadt . . . .	18	15	17	68	17	20	14	10	13	50	12	90	13	95	3	55	13	15	13	06	12	55	12	05	13	60	12	90	12	20
9	Oberglogau . . . .	18	80	18	56	18	26	14	68	14	46	14	28	15	—	14	56	14	20	13	08	12	88	12	52	14	08	13	82	13	64
10	Oppeln . . . . .	19	38	18	98	18	75	14	55	14	20	13	95	16	—	15	60	15	40	13	—	12	60	12	40	14	35	14	—	13	75
11	Batzschau . . . .	19	24	18	72	18	20	14	62	14	28	13	80	15	80	15	50	15	12	14	60	14	28	13	96	14	62	14	26	13	82
12	Ratibor . . . . .	—	—	—	18	84	—	—	—	14	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	14	75	—	—	
13	Gr. Strehlitz . . .	19	80	19	40	19	30	14	30	14	05	13	70	14	10	13	80	13	48	13	—	12	60	12	08	14	65	14	50	14	20

## B. Sonstige Waren.

Nr.	Markort	Hälftenfrüchte						Ehartoffeln				Heu		Stroh		Eßbuter	Eier	Pölmilch										
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		alt	neues *)	Richt.	Stamm- und Pfeß-													
		Größen (gelbe) zum Kochen	Epsefbohnen (weiße)	Binten	Größen (gelbe) zum Kochen	Epsefbohnen (weiße)	Binten	alte	neue *)	alte	neue *)																	
<b>Es kostet</b>																												
je 100 kg						je 1 kg				je 100 kg				je 100 kg		1 kg	1 (Sch. 100 St.)	1 Lit.										
1	Beuthen . . . .	24	26	26	26	28	28	4	60	—	—	6	—	8	70	—	—	5	33	—	—	2	60	3	94	20		
2	Cosel . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	84	—	—	—	—	5	20	—	—	4	—	—	—	2	54	3	73	16		
3	Gleitwitz . . . .	21	25	24	32	32	40	4	44	—	—	5	—	6	40	—	—	4	50	3	96	2	80	4	16	20		
4	Grottkau . . . .	26	—	—	32	34	40	5	04	—	—	8	—	4	48	—	—	3	—	2	34	2	40	3	84	15		
5	Kattowitz . . . .	23	25	75	25	25	40	44	33	4	80	—	—	8	75	—	—	6	—	—	—	2	60	4	18	20		
6	Leobschütz . . . .	26	24	—	32	31	26	35	4	83	—	—	6	—	5	05	—	—	3	40	2	33	2	30	3	15	15	
7	Reife . . . . .	27	28	30	30	40	40	5	43	—	—	6	—	4	98	—	—	2	90	2	—	2	25	3	95	16		
8	Neustadt . . . .	24	30	—	45	28	36	50	5	40	—	—	8	—	5	60	—	—	3	20	2	20	2	40	3	50	14	
9	Oberglogau . . . .	—	—	—	—	—	—	4	74	—	—	8	—	4	66	—	—	5	—	—	—	2	72	2	48	3	78	14
10	Oppeln . . . . .	28	27	—	46	34	30	50	4	—	—	5	—	7	70	—	—	7	60	—	—	—	3	10	4	20	16	
11	Parschkau . . . .	24	—	—	—	30	36	56	5	16	—	—	9	—	6	60	—	—	4	—	3	—	2	38	3	68	14	
12	Ratibor . . . . .	28	28	—	30	30	30	35	5	—	—	8	—	5	—	—	—	3	67	—	—	—	2	44	4	04	18	
13	Groß-Strehlitz . .	23	20	—	22	36	26	35	4	05	—	—	4	—	5	70	—	—	4	20	3	40	2	90	3	—	16	

\* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

## C. Sonstige Waren,

deren Preise an einem der letzten Tage des Monats September 1910 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	Mehl												Kaffee *)										Schweine-															
		Weizen			Hoggen			Weizen-Hoggen			Kaffee-Brand mit Zusatz von Weizenmehl	Kadennubeln		Biegen		Buchweizen		Buchweizen-Gruppen		Grüße		Vater		Gersten		Vierle		Reis		Buckst (gemischt)		Kaffee *)		Schweine-					
		im Großhandel	im Kleinhandel	Weizenbrot (Semmel)	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel		im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel		
		es kostet je 100 kg																		Es kostet je 1 Kilogramm										ungebrannt		gebrannt		Buckst (Quarter)		Speisefalz		in-	
1	Beuthen . . . .	30	21	—	32	22	40	22	1	—	50	50	50	50	60	30	40	50	1	—	2	40	2	40	54	20	1	80	1	60									
2	Cosel . . . . .	28	30	80	34	24	36	25	1	—	60	60	40	50	55	30	40	50	1	—	2	80	3	20	56	22	1	80	1	70									
3	Gleitwitz . . . .	29	22	—	36	24	56	30	1	—	55	66	40	60	60	50	36	40	1	—	2	40	2	80	56	24	2	—	1	70									
4	Grottkau . . . .	29	40	20	34	21	46	22	1	—	40	60	30	60	60	30	40	40	1	—	2	40	2	80	60	24	2	—	1	80									
5	Kattowitz . . . .	30	75	20	70	38	25	46	31	—	71	58	45	48	32	48	31	44	15	—	2	80	3	—	54	21	2	25	1	70									
6	Leobschütz . . . .	29	26	—	32	28	40	30	1	10	58	56	36	54	50	30	38	42	120	—	2	40	3	—	56	22	1	90	1	60									
7	Reife . . . . .	27	21	—	28	22	48	20	—	70	44	60	30	60	50	30	40	40	—	80	2	20	2	80	64	20	2	—	1	70									
8	Neustadt . . . .	26	18	—	32	22	43	25	1	—	45	55	35	55	50	30	40	45	1	—	2	60	3	20	58	22	2	—	1	70									
9	Oberglogau . . . .	30	40	22	—	34	24	46	24	1	—	50	56	36	40	50	30	50	40	—	80	2	40	2	—	54	22	1	70	1	70								
10	Oppeln . . . . .	27	21	—	30	32	26	46	34	1	—	50	60	30	40	60	30	30	40	—	80	2	20	3	10	56	22	2	20	1	60								
11	Parschkau . . . .	28	22	—	30	22	40	26	—	90	40	60	22	60	60	30	40	40	—	40	2	50	3	40	58	22	2	—	1	40									
12	Ratibor . . . . .	27	60	23	60	28	24	48	30	—	35	80	28	60	50	28	36	40	—	80	2	—	2	40	54	22	1	80	1	50									
13	Groß-Strehlitz . .	26	21	—	34	30	40	32	—	55	55	65	35	40	50	35	35	50	—	50	2	40	2	80	50	22	2	—	1	80									

\*) Dargestellte Sorten.

II. Fleischpreise im Monat September 1910.

Nr.	Markort	Rind		Kalb		Lammel		Schwein						Hobfleisch				
		im Kleinhandel										Speck						
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Sopf und Beine		Milchseil (frisch)		Schinken			
		Es kostet je 1 kg										im Aus- schnitt						
im Groß- handel	Es kosten 100 kg																	
1	Beuthen . . . . .	—	—	1 40	1 30	1 30	1 47	1 37	1 43	1 27	1 53	1 43	1 20	1 60	2 20	3 60	2 —	60
2	Cosel . . . . .	—	—	1 70	1 50	1 50	1 30	1 20	1 60	1 40	1 70	1 50	— 60	1 80	2 —	2 —	2 —	—
3	Helmwig . . . . .	—	—	1 60	1 50	1 40	1 60	1 50	1 80	1 70	1 60	1 50	— 70	1 80	2 40	4 —	2 —	60
4	Grottkau . . . . .	—	—	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	1 60	1 60	1 60	1 20	2 —	2 40	2 80	2 —	80
5	Rattowitz . . . . .	—	—	1 70	1 55	1 45	1 90	1 67	2 —	1 80	1 79	1 67	1 54	1 70	2 65	3 40	2 05	60
6	Leobschütz . . . . .	—	—	1 60	1 55	1 45	1 50	1 45	1 75	1 65	1 55	1 45	— 15	1 75	2 50	3 10	2 10	—
7	Reiße . . . . .	—	—	1 60	1 40	1 40	1 50	1 40	1 80	1 80	1 60	1 60	1 —	1 60	2 40	2 80	2 —	80
8	Neustadt . . . . .	—	—	1 70	1 60	1 40	1 50	1 40	1 70	1 60	1 90	1 80	1 50	2 —	2 60	3 —	2 —	70
9	Oberglogau . . . . .	—	—	1 60	1 40	1 40	1 60	1 40	1 40	1 30	1 60	1 60	1 30	1 80	2 —	2 —	2 —	—
10	Oppeln . . . . .	—	—	1 60	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	1 60	1 60	1 50	1 20	1 80	2 40	2 80	2 —	60
11	Ratibor . . . . .	—	—	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 20	1 60	2 40	2 80	2 —	60
12	Ratibor . . . . .	—	—	1 40	1 40	1 20	1 40	1 30	1 80	1 60	1 60	1 60	1 —	1 80	1 80	2 80	1 80	50
13	Groß Strehlitz . . . . .	—	—	1 60	1 50	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	1 60	1 60	— 70	2 —	2 40	2 80	2 —	—

Oppeln, den 7. Oktober 1910.  
 I. G. XV. 2417. Der Regierungspräsident. J. B. Regenborn.

- a) durch erforderlichen Grunderwerb,  
 b) durch grundbuchliche Eintragung der Verpflichtung auf den Nachbargrundstücken einen Sichtstreifen frei von Wald zu belassen und zwar

a) von 8 m Breite auf der Südseite der Strecke von der Bahn bis zur Biegung nach Norden an die Grenze des Dominiums Ponojschau,

β) von 4 m Breite beiderseits auf der weiteren Strecke,

- c) durch die erstmalige Einrichtung aller seitlichen Ueberfahrten zu der Chaussée.

§ 7. Die Aufsicht über die gehörige Ausführung des Chausséebaues führt der Kreisauschuß in Lublinitz.

§ 8. Die Unterhaltung der Straße und die Nebennutzungen derselben gehen nach Vollendung des Baues auf den Kreis Lublinitz über. Etwasige Zollverträge oder Abfindungen dazu fallen den Beteiligten nach dem Maßstabe des § 6 zu.

§ 9. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch einstimmigen vom Kreisauschuß zu genehmigenden Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

§ 10. Das Statut bedarf der Genehmigung des Kreisauschusses.

Wendzin, den 19 Juni und 18. September 1910.  
 Die Gemeindevertretung. Der Gemeindevorstand.  
 gez. Leschik. Hadzik. gez. Kosjalla.

Ponojschau, den 3. September 1910.  
 Die Gemeindevertretung. Der Gemeindevorstand.  
 gez. Leschik. Gebur. gez. Kostowski.

Lublinitz, den 19. September 1910.  
 Der Besitzer des Rittergutes Schierokau.

gez. von Klitzing.  
 Der Besitzer des Rittergutes Wendzin.

gez. von Studnik.  
 Für den Besitzer des Rittergutes Patofa als Bevollmächtigter  
 gez. Albrecht.

Vorstehendes Statut wird gemäß § 131 Absatz II d. U.G.D. bestätigt.

Lublinitz, den 22. September 1910.  
 Der Kreisauschuß der Kreises Lublinitz  
 von Thaer. Jonscher, Kielmann.

## 812. Viehsteuhen.

### Bestgestellt.

**Schweinsteuhen.** Kr. Beuthen: Schwein des Bergmanns Viktor Pbeda aus Di. Piekar; Kr. Rattowitz: Schwarzviehbestand des Maschinenwärters Sczypa in Michalowitz.

**Schweinsteuhen.** Kr. Meisse: Schweine des

Molkereibesizers Raabe und des Wirtschaftsbesizers Johann Rothe in Riegenhals.

**Bruststeuhen.** Kr. Leobschütz: Pferdebestand des Anbauers Josef Frühlich zu Glesen.

### Erloschen.

**Schweinsteuhen.** Kr. Jahrze: Bestand des Hausbesizers Josef Malcher zu Ruda-Bläukau-Colonie.

**Geflügelholera.** Kr. Beuthen OS.: Geflügelbestand des Hüttenarbeiters Johann Bronke in Hohenlinde (Gzorzely Kr. T.); Kr. Jahrze: Bestand des Zimmerbauers Karl Goresl und des Bergmanns Jakob Pieglu in Ruda-Carl Emanuel-Colonie.

## 813. Personalnachrichten

### der Königlichen Regierung zu Oppeln.

#### Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Pastor Ernst Gottschalk in Loslau, Kr. Rybnik.

der Königliche Kronenorden IV. Klasse dem Kirchen- und Stadttältesten, Mayrermeister Martin Spöner in Loslau, Kr. Ratibor, dem Zollassistenten a. D. Oskar Drzemalla zu Beuthen OS.

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Hermann Fulde in Reinersdorf, Kr. Kreuzburg, den Lehrern Arnold Braun in Beuthen OS., Johann Pamuch in Wundschütz, Kr. Kreuzburg OS., Hugo Obst in Beuthen OS. und Alois Faulhaber, früher in Königshütte, jetzt in Breslau, dem I. Lehrer und Organisten Florian Rohner bisher in Bindewiese, Kr. Meisse, jetzt in Meisse, dem Hauptlehrer Albert Seidel in Beisnig, Kr. Leobschütz, dem Lehrer Ernst Hoffmann in Oppeln.

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem städtischen Kanzleivorsteher, Stationsassistenten a. D. Franz Ache in Oppeln, dem pens. Zollauffseher Josef Seemann in Rybnik.

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gasthausbesizer Otto Fischer in Goltowitz, Kr. Rybnik, den pensionierten Zollauffsehern Karl Baehold zu Hrogo, Kr. Ratibor, und Franz Sibel, früher in Carlsruhe OS., jetzt in Breslau, dem Rutscher Gottlieb John in Ryjanowitz, Kr. Rosenbergs OS., dem pensionierten Gefangenenauffseher August Schulz in Pleß.

Erteilt: dem Apotheker Max Przybylski in Meisse die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der ihm von dem bisherigen Besitzer Bachsmann käuflich überlassenen Bergapotheke daselbst.

Ernannt: der bisherige Anwärter bei der Kreisbauinspektion in Ratibor, Georg Kilian, zum Königlichen Bauassistenten daselbst.

**Dauernd angenommen:** der Militärärzter **Neumann** in Oppeln als Regierungs-Kanzleidiätar.

**Bersetzt:** der Regierungs- und Baurat **Hode** von der Regierung in Danzig nach Oppeln, v. 1. 10. 1910 ab.

**Bestätigt:** die Erziehung des Kaufmanns **Hermann Casper** in Ziegenhals als unbeförderter Ratsherr für eine mit dem 31. Dezember 1914 abschließende Amtsdauer, die Wahl des Kandidaten **Friedrich Stoppe** aus Wirschowitz, Kr. Mlitsch M./Schl., zum Bürgermeister der Stadt Pitschen DS. für eine mit dem Tage der Dienstübernahme beginnende Amtsdauer von zwölf Jahren.

#### **Vom Oberpräsidium:**

##### **Chef der Oberstrombauverwaltung:**

**Bersetzt:** der Regierungsbaumeister **Thomas** von Oppeln nach Magdeburg zum 1. November 1910.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

Der kommissarische Seminarlehrer **Josef Korgel** aus Ratibor zum Rektor in Mlechowiz, Kr. Heuthen DS.

Rektor **Heinrich Günther** in Gleiwitz zum Rektor an der Knaben- und Mädchen-Mittelschule daselbst.

**Lehrer:** **Franz Niedel** in Schmietzsch, Kr. Neustadt DS., zum Hauptlehrer daselbst, **Franz Salzmänn** in Ussa, Kr. Lublinitz, zum Hauptlehrer daselbst, **Paul Malorny** in Stahlhammer, Kr. Lublinitz, **Richard Greipel** aus Golleow, Kr. Rybnik, in Elguth-Paruschkowitz, Kr. Rybnik, **Richard Mewald** in Richtersdorf, Kr. Gleiwitz, **Alfred Seitznik** aus Wittow, Kr. Rattowitz, in Borkwitz-Nord, Kr. Falkenberg DS., **Mor Scholz** in Moschejenz, Kr. Rybnik, in Galenze, Kr. Rattowitz, **Hugo Wigand** in Ober-Rydultau, Kr. Rybnik, **Richard Schinke** aus Pischow, Kr. Rybnik, in Ober-Marxlowitz, Kr. Rybnik, **Josef Mathea** aus Zepkowiz, Kr. Rybnik, in Rybnik, **Franz Drosig** aus Ormontowitz,

Kr. Pleß, in Bielau, Kr. Meisse, **Oskar Günther** in Zawada-Perzoglitz, Kr. Ratibor, **Georg Zupé** aus Wischnitz, Kr. Gleiwitz, **Robert Meißel** in Ziemienitz, Kr. Gleiwitz.

**Lehrerinnen:** **Maria Füttner** aus Rzesziz, Kr. Cosel, in Elguth, Kr. Rybnik, **Hedwig Rintke** aus Pleße, Kr. Rybnik, in Paruschkowitz, Kr. Rybnik, **Antonie Friedrich** in Groß-Geheln, Kr. Pleß, **Victoria Galla** aus Zaborze-Poremba, Kr. Zaborze, in Tschau, Kr. Pleß.

#### **Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.**

**Ernannt:** der Lehrer **Johannes Eisner** in Bobref vom 1. Oktober 1910 ab zum ordentlichen Seminarlehrer und dem Königlichen Lehrerseminar zu Pelskretscham überwiesen, der Kandidat des höheren Lehramts **Karl Renner** zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1910 ab dem Kgl. Gymnasium in Pleß überwiesen, der kommissarische Seminaroberlehrer **Dr. Wente** vom 1. Oktober 1910 ab zum Seminaroberlehrer und dem Königlichen Lehrerseminar in Tarnowitz überwiesen, der wissenschaftliche Hilfslehrer **Dr. Hugo Hesse** am Königlichen Gymnasium zu Sagan zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1910 ab dem Gymnasium in Königshütte überwiesen, der Kandidat des höheren Lehramts **Nowak** aus Bunzlau zum Oberlehrer an der Königl. Oberrealschule in Gleiwitz.

**Uebertragen:** dem Oberlehrer an der Königlichen Oberrealschule in Gleiwitz, **Professor Dr. Hoffmann** die Direktion dieser Anstalt vom 1. Oktober d. Js. ab.

#### **Erledigte Schullehrerstellen.**

**814.** Die Hauptlehrer- und Organisten-pp. Stelle an der 3 kl. kath. Schule zu Zabellau, Schulaufsichtsbezirk Pulstschin, wird zum 1. April 1911 frei. Grundgehalt 1400 M., Amtszulage 200 M., Dienstwohnung. Das Kircheneinkommen ist noch nicht endgültig geregelt.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

# Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlich-Preussischen Regierung zu Oppeln.

Nr. 41.

Ausgegeben Oppeln, den 17. Oktober 1910.

1910.

## Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

### Mafregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Kreuzburg, Rosenburg und Oppeln-Land herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mat 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Rosen (Dominium Ober- und Nieder-Rosen mit den Vorwerken Mählfhof und Louisenhof und Dorf Rosen) und Koblisdorf-Gemeinde und Gut mit Ausschluß des Neuen-Vorwerks im Kreise Kreuzburg, in Wichrau Gut und Gemeinde im Kreise Rosenburg und in der Kolonie Lauenzinow und in Murow-Mühle im Landkreise Oppeln unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallverre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte und die Verladung von Klauenvieh auf den Stationen Murow und Schwarzwasser ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortsschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Stallhöfen und Geschäftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengebieten ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehfahriern sowie anderen in den Seuchengebieten gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Schäfte** verboten.

§ 6. Aus den Seuchengebieten darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder

einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

### § 7. Die Ortsschaften:

- a) Schoenwalde, Göttersdorf, Schwarzdorf I—V, Ober- und Nieder-Schwarzdorf, Berghelschütz, Konstadt, Skalung, Bürgsdorf, Kolonie Klein-Margsdorf, Kolonie Sabagne, Albrechtsthal, Neues-Vorwerk, Schoenfeld, Vorwerk Blumenau, Jacobsdorf, Brune, Bisdorf, Proschlitz, Birkenfeld, Polanowitz, Pitschen, Langwiese, Sarnau, Cowkowitz, Baumgarten und Wilmsdorf im Kreise Kreuzburg;
  - b) Murow, Schwarzwasser, Friedrichsthal, Hermannsthal, Kreuzburgzähütte, Grabezof, Klein-Krupp, Blumenthal, Salzbrunn und Carlshöhe im Landkreise Oppeln,
- bilden je einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 8. Die Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten in den im § 7 bezeichneten Beobachtungsbezirken und von Rindviehmärkten in Kreuzburg und Poppellau (Landkreis Oppeln) sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 7 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszufüllen.

§ 9. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Kreuzburg, Rosenburg, Oppeln-Stadt und Landbären Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Erhitzung auf 100° C. abgegeben werden.

Das Verfüttern von Milch und Molkererückständen an das Vieh der Molkerereinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 10. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 14. September 1910 (Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 37), betreffend Verbot der



Ausfuhr von Klauenbleh aus dem Grenzzollbezirke zu anderen, als zu Schlachtzwecken, und der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen obige An-

ordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 14. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II XII. 1229. Graf von Stofz.